

Vorlesung Umweltstrafrecht

Wiederholungsfragen zu § 3 (I)

1. Woran erkennt man im Gesetzestext der §§ 324 ff. StGB, daß ein Straftatbestand die Qualität eines „Sonderdelikts“ hat ?
2. Wie macht sich ein Tatveranlasser, der selbst kein „Unfallbeteiligter“ iSd § 142 V StGB ist, strafbar, der einen Unfallbeteiligten (§ 142 V StGB) durch Vorspiegelung einer – tatsächlich nicht existenten - rechtfertigenden Notstandssituation (§ 34 StGB) dazu bringt, sich vom Unfallort zu entfernen, ohne zuvor die in § 142 I StGB beschriebenen Pflichten erfüllt zu haben ?
3. Können die tatbestandlichen Verhaltensmerkmale folgender Straftatbestände durch Unterlassen erfüllt werden und ist dazu eine Garantenstellung (§ 13 StGB) erforderlich oder nicht ?
§ 324 Abs. 1; § 324 a Abs. 1; § 325 Abs. 1; § 330 a Abs. 1.
4. Bei welchen Straftatbeständen des 29. Abschnitts des StGB-BT ist der Versuch mit Strafe bedroht, obwohl die Vorschrift (§) keine ausdrückliche Versuchsstrafdrohung enthält ?
5. Wie unterscheidet sich § 330 b Abs. 1 S. 1 StGB von § 24 StGB ?
6. Ist § 330 b StGB anwendbar, wenn nicht der Täter, sondern ein Tatteilnehmer (§§ 26, 27 StGB) die Gefahr abgewendet hat ?
7. Was ist der Unterschied zwischen einem abstrakten Gefährdungsdelikt und einem konkreten Gefährdungsdelikt ?
8. Ist Luftverunreinigung nach § 325 Abs. 1 StGB ein abstraktes oder ein konkretes Gefährdungsdelikt ?
9. Ist Luftverunreinigung nach § 325 Abs. 2 StGB ein abstraktes oder ein konkretes Gefährdungsdelikt ?
10. Ist Verursachen von Lärm ... nach § 325 a Abs. 2 StGB ein abstraktes oder ein konkretes Gefährdungsdelikt ?
11. 12. Enthält der 29. Abschnitt des StGB-BT Straftatbestände, die der Gattung „erfolgsqualifiziertes Delikt“ angehören ?
13. Regelt § 330 Abs.1 StGB einen Qualifikationstatbestand ?

Vorlesung Umweltstrafrecht

Wiederholungsfragen zu § 3 (II)

1. Was bedeutet „Verwaltungsrechtsakzessorietät“ ?
2. Was bedeutet „Verwaltungsaktsakzessorietät“ ?
3. Ist eine Gemeindesatzung eine „Rechtsvorschrift“ iSd § 330 d Abs. 1 Nr. 4 a StGB ?
4. Wann ist ein Verwaltungsakt „vollziehbar“ iSd § 330 d Abs. 1 Nr. 4 c StGB ?
5. Was ist der Unterschied zwischen einer „Auflage“ iSd § 330 d Abs. 1 Nr. 4 d StGB und einer „modifizierenden Auflage“ ?
6. Hat die Aufhebung eines pflichtbegründenden Verwaltungsakts Einfluß auf die Strafbarkeit der Tat, mit der der Täter eine aus dem VA resultierende „verwaltungsrechtliche Pflicht“ verletzt hat ?
7. Schließt die „Genehmigung“, von deren Fehlen § 327 I StGB die Strafbarkeit abhängig macht, die objektive Tatbestandsmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit aus ?
8. Schließt das Fehlen der Strafbarkeitsvoraussetzung „unbefugt“ (§ 326 I StGB) die objektive Tatbestandsmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit aus ?
9. Schließt eine durch Bestechung erwirkte Genehmigung die objektive Tatbestandsmäßigkeit aus ?
10. Wo ist die „Nichtigkeit“ von Verwaltungsakten geregelt ?
11. Warum berücksichtigt § 330 d Abs. 1 Nr. 4 e StGB auch den „öffentlich-rechtlichen Vertrag“ ?
12. Warum erfaßt § 330 d Abs. 1 Nr. 4 e StGB nur Pflichten, die auch durch Verwaltungsakt hätten auferlegt werden können ?